

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

20. Juni 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr, indem wir die im Begleitschreiben aufgeführten Fragen beantworten.

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Wir verschliessen uns einer Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten nicht, sondern sind grundsätzlich positiv dazu eingestellt. Die Erhöhung des Abzuges kann einen Beitrag leisten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wenn die Kosten der externen Kinderbetreuung in höherem Mass steuerlich abgesetzt werden können, ist es durchaus denkbar, dass junge Eltern, insbesondere Mütter, wieder früher in das Berufsleben einsteigen und/oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben damit der Wirtschaft des Landes in höherem Mass erhalten; sie erleiden weniger Lücken in ihren beruflichen Erfahrungen. Allerdings wagen wir zu bezweifeln, dass sich mit einer solchen Massnahme der Fachkräftemangel zielgerichtet bekämpfen lässt. Und ebenso ist fraglich, ob die damit verbundenen positiven Beschäftigungsimpulse die Mindererträge wegen der höheren Abzüge zu kompensieren oder gar höhere Steuererträge zu generieren vermögen. Offen bleibt für uns ausserdem, wie effektiv die vorgeschlagene Erhöhung des Abzuges im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg nach der Mutterschaft wirkt. Wir vermuten, dass hier mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen ist.

Höhere Abzüge können neben den genannten positiven Auswirkungen auch Vollzugsprobleme verursachen. Wenn die abziehbaren Beträge begrenzt sind, ist der Anreiz eher gering, auch nicht abziehbare Kosten geltend zu machen. Das ändert sich aber, wenn der Abzugsrahmen geöffnet wird. Dann werden sich in der Praxis vermehrt Fragen stellen, ob die Kinder wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder während ihrer Freizeitaktivitäten durch Dritte betreut werden (Babysitting). Oder sind Hausangestellte überwiegend mit der Kinderbetreuung beschäftigt oder mit Arbeiten im Haushalt? Oder sind die Kosten für Freizeitaktivitäten der Kinder, während denen Trainer oder Leiter sie ebenfalls betreuen, auch zu den Betreuungskosten zu zählen, bzw. wie sind sie auseinander zu halten? Nicht ausgeschiedene Kosten bei privaten Tagesschulen, ver-

steckte Kosten für Mahlzeiten oder andere Lebenshaltungskosten, die keine Betreuungskosten darstellen, werden vermehrt im Abzug Platz finden und müssen dann im Veranlagungsverfahren mit erheblichem Aufwand ausgesondert werden.

Eine markante Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten könnte ausserdem zur Folge haben, dass die Diskussion um die Einführung eines Abzuges für die Eigenbetreuung der Kinder in den Kantonen, die keinen solchen kennen, wieder aufflammt. In den andern Kantonen wird möglicherweise die Forderung nach Erhöhung auch dieses Abzuges aufkommen.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Wir opponieren nicht gegen eine Erhöhung des Abzuges bei der direkten Bundessteuer. Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Obergrenze als sehr hoch. Sie lässt auch Raum für grosszügige oder gar luxuriöse Lösungen der Kinderbetreuung und begünstigt diese steuerlich. Aufgrund der progressiven Tarife profitieren die Eltern mit den höchsten Einkommen am meisten. Nur sehr wenige Eltern werden die volle Höhe des Abzuges ausschöpfen können. Und eine derart hohe Obergrenze wird den Druck auf die Kantone erheblich verstärken, ihre Abzugslimiten ebenfalls massiv zu erhöhen, obwohl bisher nur ein Drittel aller Kantone gleiche oder höhere Limiten als die direkte Bundessteuer kennt. Zusätzlich verweisen wir auf die vorne bei Frage 1 dargestellten Vollzugsprobleme. Aus all diesen Gründen empfehlen wir eine massvollere Erhöhung des Abzugs, beispielsweise auf 15'000 Franken je Kind.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diesen Vorschlag lehnen wir entschieden ab. Wie vorne bereits ausgeführt, verschliessen wir uns einer Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten nicht. Es muss aber aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen den Kantonen überlassen bleiben, in welcher Höhe sie Abzugsbegrenzungen vorsehen wollen, wenn nicht die vollen Kosten zum Abzug zugelassen werden. Denn die Unterschiede der sozialen und familiären Strukturen sind in den Kantonen doch erheblich; ebenso unterscheiden sich die Möglichkeiten und Kosten für die externe Kinderbetreuung zwischen den Grossstädten und den Randregionen erheblich. Folglich werden die Kantone am besten beurteilen können, auch unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten der Familienbesteuerung, in welcher maximalen Höhe ein Abzug für Kinderdrittbetreuung sachgerecht und politisch vertretbar ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 2. Juni 2017, die wir in diesem Punkt vollumfänglich unterstützen.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

In dieser Hinsicht sind keine Änderungen vorgesehen. Die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen haben sich in der Praxis bewährt; wir können keinen dringenden Anpassungsbedarf feststellen. Auf die Zunahme der Vollzugsprobleme, die wir bei der Erhöhung der Abzüge erwarten, haben wir vorne in Ziffer 1 hingewiesen. Diese lassen sich aber kaum mit detaillierteren Normen auf Gesetzesstufe beheben. Wir sind damit einverstanden, die Anspruchsvoraussetzungen unverändert zu belassen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig. Bereits lange bevor der Abzug gesetzlich geregelt worden ist, hat das Bundesgericht den Gewinnungskostencharakter der Kosten für die Kinderdrittbetreuung wiederholt und mit Hinweis auf die herrschende Lehre verneint (StE 1987 BdSt B 22.3 Nr. 16; StE 1998 B 22.3 Nr. 63). Die Umqualifizierung als Gewinnungskosten hätte zudem zur Folge, dass die Kinderdrittbetreuungskosten nur noch abgezogen werden könnten, wenn sie zum Zwecke der Erwerbstätigkeit aufgewendet werden und ihnen auch ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht. Die heutige Möglichkeit, die Betreuungskosten abzuziehen, wenn ein Elternteil die Kinderbetreuung wegen Ausbildung oder Invalidität nicht wahrnehmen kann, würde entfallen.

6. Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?

Im Kanton Solothurn können nach geltendem Recht Kosten für die Kinderdrittbetreuung von maximal 6'000 Franken je Kind und Jahr abgezogen werden. Wenn in den Steuerjahren 2014 und 2015 die Abzugslimite 10'000 Franken je Kind betragen hätte, wäre der Steuerertrag im Kanton um rund Fr. 300'000 und bei den Gemeinden inkl. Kirchgemeinden um rund Fr. 400'000 geringer ausgefallen. Insgesamt hätte sich also ein Minderertrag von rund Fr. 700'000 ergeben. Wenn man davon ausgeht, dass höhere Abzugsmöglichkeiten zu einer Erweiterung der Erwerbstätigkeit und damit zu mehr Abzügen führen, ist aus diesem Grund mit zusätzlichen Mindererträgen zu rechnen. Diese könnten dann aber wohl durch die höheren Steuern auf den zusätzlich generierten Erwerbseinkommen kompensiert werden.

Wären bei der direkten Bundessteuer in den Steuerjahren 2014 und 2015 die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten bis zu den vorgeschlagenen 25'000 Franken zum Abzug zugelassen worden, hätte dies einen Minderertrag von rund 150'000 Franken jährlich bewirkt. Hier ist insofern ein Vorbehalt anzubringen, als die Eltern bei hohen Gesamtkosten vermutlich nicht sämtliche abziehbaren Kosten deklariert haben, wenn die Abzugslimite ohnehin ausgeschöpft war.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zugleich geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Vorbehalte und Anregungen bei der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Kopie an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)